

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 16. Februar 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2010) und **Antwort**

Warum wurden die Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen am Ostbahnhof eingeschränkt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist dem Senat bekannt, dass bis vor einigen Monaten sehr komfortable Behindertenparkplätze ohne Zugangsschranke direkt gegenüber dem Haupteingang zur Verfügung standen?

Antwort zu 1.: Ja.

Frage 2: Weshalb wurde dieser Parkplatz inzwischen mit einer Zugangsschranke versehen?

Frage 3: Weshalb wurden die Behindertenparkplätze nunmehr in der Tiefgarage ausgewiesen?

Frage 4: Warum wurden die Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen am Ostbahnhof eingeschränkt?

Antwort zu 2., 3. und 4.: Die DB AG teilt hierzu mit:

„Die DB BahnPark wurde als Joint Venture der Deutschen Bahn und der Contipark International Parking GmbH gegründet. Ziel ist es, die Parksituation an Bahnhöfen zu optimieren und die entsprechenden Parkräume professionell zu bewirtschaften. Am Berliner Ostbahnhof wurden Tiefgarage und darüber liegende Parkdecks eines privaten Eigentümers im Jahr 2008 angemietet und an die Contipark Parkgaragen GmbH zum Betrieb übergeben, die sie auf der Basis ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirtschaftet.

Selbstverständlich bietet BahnPark unseren behinderten und weiteren mobilitätseingeschränkten Kunden/innen besondere Stellplätze in der Tiefgarage an. In der Größe der Stellplätze geht man dabei sogar über die gesetzlichen Normen, die im Übrigen nicht zur kostenlosen Zurverfügungstellung verpflichten, hinaus. Die Stellplätze liegen unmittelbar am Übergang zum per Fahrstuhl erschlossenen Tiefgeschoss des Bahnhofs und sollen einen leichten,

barrierefreien und dort auch von Witterungseinflüssen geschützten Zugang ermöglichen. Im Rahmen der Anmietung und Neukonzeption sind im Tausch gegen das Tiefgeschoss die auf dem Parkdeck gelegenen Behindertenstellplätze im November 2008 fortgefallen, zumal zwischen Parkdeck und Bahnhof keine Barrierefreiheit besteht. Zur Neukonzeption gehört übrigens auch die Einführung sehr günstiger Parktarife in der Tiefgarage. Dort können unsere Kunden/innen für moderate 4 Euro volle 24 Stunden parken. Die zusätzliche Errichtung einer Schrankenanlage auf dem Parkdeck folgte überwiegend betrieblichen Erwägungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Ordnung des hohen Kurzzeitparkeraufkommens. In Verbindung mit der an den Eigentümer zu entrichtenden Miete kommt daher ein Rückbau der vorhandenen Anlage nicht in Betracht.

Darüber hinaus besteht technisch überhaupt keine vertretbare Möglichkeit, an Schrankenanlagen das Parken für Behinderte kostenlos anzubieten. Auf den bundesweit 220 unbeschränkten Parkplätzen der DB BahnPark können Kunden/innen, die im Besitz des aktuellen blauen europäischen „Parkausweises für Behinderte“ sind, jedoch für eine Parkdauer von bis zu 24 Stunden kostenlos parken.

Menschen mit Behinderung, die kostenlos parken möchten, sollten dazu die vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Straßenland nutzen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Solche Stellplätze befinden sich z.B. unmittelbar zwischen Haupteingang und Eingang Westtunnel des Bahnhofs (große Haltebucht) und daran anschließend an der Straße "Am Ostbahnhof".“

Frage 5: Wie bewertet der Senat die Auffassung, dass Behinderte ungern in wenig frequentierten Tiefgaragen parken, da sie dort im Notfall keine Hilfe zu erwarten haben?

Antwort zu 5.: Die Behindertenparkplätze in der Tiefgarage am Ostbahnhof befinden sich direkt vor der auto-

matischen Glastür zu den Geschäften im Untergeschoss des Bahnhofs. Eine soziale Kontrolle ist somit gegeben.

Frage 6: Weshalb gibt es keine Ausschilderung der Behindertenparkplätze?

Antwort zu 6.: Der Schwerbehindertenparkplatz in der Erich-Steinfurth-Straße ist gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschildert.

In allgemein zugänglichen privaten Parkhäusern oder Tiefgaragen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr gelten zwar die allgemeinen Verkehrsregeln, eine StVO-konforme Beschilderung beantragen die Eigentümer aber selten bei der Straßenverkehrsbehörde, da sie sich die Ausweisung und Beschilderung von Parkplätzen für bestimmte Nutzergruppen ("Frauenparkplätze" o.ä.) häufig lieber selbst vorbehalten. Die Zahl, Gestaltung und nicht amtliche Beschilderung von Behindertenparkplätzen in Parkhäusern oder Tiefgaragen richtet sich somit nicht nach Straßenverkehrsrecht.

Frage 7: Wird sich der Senat für die Neuanlage von Behindertenparkplätzen außerhalb des Parkhauses einsetzen und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 7.: Der Schwerbehindertenparkplatz in der Erich-Steinfurth-Straße wurde Anfang 2009 bei den behindertengerechten Aufzügen zu den S-Bahngleisen und den Bahnsteigen 6 und 7 eingerichtet. Bei mehreren Überprüfungen durch die Straßenverkehrsbehörde des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg wurde festgestellt, dass in der Parkraumbewirtschaftungszone zu verschiedenen Tageszeiten freie Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen vorhanden waren, so dass es zunächst bei einem Schwerbehindertenparkplatz belassen wurde.

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, die ehemaligen Personaleingänge in der Erich-Steinfurth-Straße so umzubauen, dass sie von in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgästen genutzt werden können. Sobald der Umbau fertiggestellt ist, wird der vorhandene Schwerbehindertenparkplatz dorthin verlegt und ggf. ein zweiter eingerichtet. Aufgrund der umfangreichen Bauarbeiten kann dies aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Für die Anordnung von Schwerbehindertenparkplätzen ist die Straßenverkehrsbehörde des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg zuständig.

Berlin, den 09. März 2010

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2010)